

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 17 (1902)
Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XVII. Jahrgang.

Nr. 8.

1. August 1902.

Inhalt: 1. Berichte der Bezirksschulpflegen für das Schuljahr 1901/02. — 2. Gutachten der Synodalkommission für Hebung des Volksgesanges — 3. Feuerwehrepflicht der Lehrer. — 4. Ein Spezialfall betreffend Schüleraufnahme in die Sekundarschule. — 5. Beiträge aus dem Alkoholzehntel für Erziehungszwecke. — 6. Turnlehrerbildungskurs in Bern. — 7. Kleinere Mitteilungen. — 8. Literatur. — 9. Inserate.

Beilagen: 1. Gesetze und Verordnungen, neue Folge, pag. 757—772. — 2. Register zu „Die Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen des Kantons Zürich“. Neue Folge, Bogen 1—46.

Berichte der Bezirksschulpflegen für das Schuljahr 1901/02.

Der Erziehungsrat hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1902 von den Berichten der Bezirksschulpflegen für das Schuljahr 1901/02 Kenntnis genommen.

Den Berichten ist folgendes zu entnehmen:

a. Beurteilung der Schulen. Die Note III wurde einer Arbeitslehrerin erteilt. Die Note II erhielten 15 Primar- und 3 Sekundarlehrer, sowie 31 Arbeitslehrerinnen; dieselben verteilen sich auf die verschiedenen Bezirke, wie folgt: Zürich: P. 1, S. 2, A. 5*); Affoltern: A. 3, (eine Primarschule erhielt in den mündlichen Leistungen Note I, in den schriftlichen Leistungen dagegen Note II); Horgen: P. 2, A. 1; Uster: P. 3, A. 5; Winterthur: P. 3, A. 8; Andelfingen: P. 2; Bülach: P. 2, S. 1, A. 9; Dielsdorf: P. 2; die Bezirksschulpflege Dielsdorf bemerkt hiezu, dass nicht die betreffenden Lehrer die Schuld treffe, sondern dass bei der einen Schule die Ursache in der allzugrossen Schülerzahl liege, und bei der andern in dem sehr mangelhaften Unterrichte des frühern Lehrers, dessen

*) P. = Primarlehrer. S. = Sekundarlehrer. A. = Arbeitslehrerin.

nachteilige Folgen nicht in einem Jahr haben gehoben werden können.

Alle übrigen Schulen erhielten die Note I.

b. Schulbesuche der Mitglieder der Bezirksschulpflegen. Die Zahl der Besuche beträgt:

Bezirk	Zahl der Mitglieder	Schulbesuche	
		Total	durchschnittlich
Zürich	35	1238	35
Affoltern	9	145	16
Horgen	13	251	19
Meilen	11	178	16
Hinwil	15	228	15
Uster	11	125	11
Pfäffikon	11	172	16
Winterthur	17	588	35
Andelfingen	9	128	14
Bülach	11	149	14
Dielsdorf	9	116	13

c. Schulaufsicht der Mitglieder der Sekundar- und Gemeindeschulpflegen. Wegen ungenügender Zahl von Schulbesuchen wurden von den Bezirksschulpflegen folgende Strafen verhängt:

Bezirk	Mahnungen	Bussen
Zürich	7	—
Horgen	7	1
Meilen	2	—

Die Bezirksschulpflege Affoltern hat die Frauenkommissionen eingeladen, darauf zu halten, dass die Mitglieder ihre Schulbesuche in der vorgeschriebenen Zahl machen.

In den übrigen Bezirken scheinen die Mitglieder der Primar- und Sekundarschulpflegen die vorgeschriebene Zahl von Schulbesuchen ausgeführt zu haben.

d. Zahl der Sitzungen der Bezirksschulpflegen. Dieselbe beträgt: Bezirk Zürich 7, Affoltern 2, Horgen 5, Meilen 4, Hinwil 3, Uster 3, Pfäffikon 6, Winterthur 7, Andelfingen 5, Bülach 3, Dielsdorf 3. Dazu kommen in einigen Bezirken Sitzungen des Vorstandes, sowie Lokalbesichtigungen.

e. Verbesserungen im Schulwesen. Eine Reihe von Schulpflegen wurde aufgefordert, die bestehenden Schullokalitäten, insbesondere auch die Abortanlagen, in Stand zu stellen, die Turnplätze vorschriftsgemäss einzurichten, zweckmässige allgemeine Lehrmittel zu beschaffen und das Schulmobiliar zu ergänzen bzw. zu erneuern. Einzelne Schulpflegen erhielten

Auftrag, zufolge Anwachsens der Schülerzahl die Errichtung neuer Lehrstellen in Erwägung zu ziehen. Anerkennend heben einzelne Bezirksschulpflegen hervor, dass die meisten Schulgemeinden sich bestreben, für Hebung bestehender Übelstände das Nötige anzuordnen.

Winterthur sah sich veranlasst, die Schulpflegen einzuladen, der Reinigung der Schulzimmer ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, und besonders darauf hinzuweisen, dass die immer noch an einzelnen Orten geübte Praxis, die Reinigung durch Schulkinder besorgen zu lassen, als ganz unstatthaft zu bezeichnen sei.

Angeregt durch die in den tabellarischen Berichten enthaltenen Aufschlüsse und gestützt auf eigene Wahrnehmungen hat die Bezirksschulpflege Affoltern beschlossen, dem Promotionswesen vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken und dahin zu wirken, dass in den einzelnen Gemeinden soweit möglich nach den gleichen Grundsätzen verfahren werde.

Über den Turnbetrieb berichtet Andelfingen:

„Die Turninspektoren konstatiren einen gewissen Fortschritt in der Erteilung des Turnunterrichtes. Doch muss gesagt werden, dass dieses Fach in vielen Gemeinden noch nicht richtig gewürdigt wird. Ein grosser Teil unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung betrachtet das Turnen als unnütze Spielerei und hält dafür, die Kinder hätten durch Teilnahme an den landwirtschaftlichen Arbeiten genügend körperliche Bewegung. Daher kommt es, dass noch 12 Schulen keinerlei Geräte haben und dass noch 11 Turnplätze als ungenügend bezeichnet werden mussten. Es hält infolgedessen auch sehr schwer, die Gemeinden zu bezüglichen Anschaffungen resp. Verbesserungen zu bewegen.“

Winterthur fordert die sämtlichen Schulbehörden auf, dafür zu sorgen, dass nunmehr überall Quartalzeugnisse nach dem amtlichen Formular ausgestellt werden.

Bülach legt den Schulpflegen die gewissenhafte Kontrolle der individuellen Lehrmittel und Schreibmaterialien ans Herz.

Zürich hat den Schulpflegen und den Lehrern gegenüber folgende Wünsche ausgesprochen:

„Es dürfte mancherorts die Zahl der Aufsätze noch vermehrt werden; denn es kann nicht stark und oft genug betont werden, dass nur unermüdliche Arbeit des Schülers und Korrektur durch den Lehrer die Kinder zu einer einigermaßen freien und sichern Beherrschung der Muttersprache im schriftlichen Ausdruck bringt.“

In den Sekundarschulen und den Oberklassen der Primarschule ist der deutschen Kurrentschrift erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. In der Sekundarschule dürfte es angezeigt sein, die deutschen Arbeiten fast ausschliesslich in deutscher Schrift anfertigen zu lassen, da die Antiqua in den französischen Arbeiten genügend zu ihrem Rechte gelangt.

Den Schulpflegen derjenigen Gemeinden, in denen schon in der 1. Primarklasse mit der Feder geschrieben wird, möchten wir empfehlen, die Frage zu prüfen, ob nicht die Hefte für die 1. Klasse in viel mässigerem Umfange — z. B. 8 oder 12 statt 24 Seiten — erstellt, wenn nicht gar durch Blätter ersetzt werden sollten. So grosse Nachteile die Schiefertafel mit sich brachte, so bot sie doch den Vorteil, dass der Schüler sozusagen alle Stunden wieder auf einer reinen Seite beginnen konnte, und dass er nicht wochen- oder monatelang genötigt war, an seinen schlechten Schriftformen und unreinen Heften, die nun eben einmal bei sechsjährigen Kindern noch nicht besser sein können, weil Sorgfalt und Reinlichkeit auch an-erzogen sein wollen, ein schlechtes Vorbild vor Augen zu haben. Durch eine solche Anordnung würde dieser Vorteil der Schiefertafel wenigstens bis zu einem gewissen Grade wieder erreicht.

Die Direktion des botanischen Gartens erwähnt in ihrem Jahresberichte des auffallend schwachen Besuches des botanischen Gartens durch die Schulen der Stadt und Umgebung. Wir möchten der Lehrerschaft die Benutzung dieses wichtigen Bildungsinstitutes, das durch seine Umgestaltung auch für die Zwecke der Volksschule bedeutend gewonnen hat, sehr empfehlen.“

f. Mit Bezug auf die Ausführung des neuen Volksschulgesetzes werden folgende Bemerkungen gemacht:

Meilen: „Es dürften noch jahrelange Bemühungen erforderlich sein, bis die im Schulwesen eingeführten Neuerungen allgemeiner Billigung und Anerkennung des Publikums teilhaft werden.“

Uster: „Die VII. und VIII. Klasse lebt sich nur allmählig in der Bevölkerung ein; denn das Publikum hat sich im Laufe von 40 Jahren so stark an das alte Gesetz gewöhnt, dass es bei den jetzt bestehenden Verhältnissen die Kinder lieber in die Sekundarschule schickt, als noch weitere zwei Jahre in die Primarschule. So kommt es in kleinern Schulkreisen vor, dass die Sekundarschule mit einem viel zu grossen Prozentsatz wenig begabter Schüler belastet wird,

die in der VII. und VIII. Klasse, ihren Fähigkeiten entsprechend, mehr profitieren würden. In solchen Fällen sollte die Schulpflege resp. der Lehrer bei der Empfehlung und die Sekundarschulpflege bei der Aufnahme in die Sekundarschule es etwas strenger nehmen.“

Winterthur sieht sich veranlasst, den Schulpflegern gegenüber das bestimmte Verlangen zu äussern, dass sie der gesetzlichen Bestimmung, wonach in Schulen mit beschränkter Unterrichtszeit für die VII. und VIII. Klasse während des Sommerhalbjahres das Winterhalbjahr mindestens 23 Wochen umfassen müsse, volle Beachtung schenken.

Mit Bezug auf die infolge des neuen Schulgesetzes in Wegfall gekommene Singschule berichtet die Bezirksschulpflege Bülach:

„In einigen Gemeinden unseres Bezirkes wurden freiwillige Singschulen eröffnet, und es erfreuen sich dieselben des Wohlwollens von Seite der Bevölkerung und des regelmässigen Besuches durch die Schüler. Allerdings hat das neue Schulgesetz für die Lehrer eine Mehrbelastung gebracht, und es erscheint nicht gerade zweckmässig, sie durch Arbeit am Sonntag noch weiter in Anspruch zu nehmen. Die guten Erfahrungen aber mit den freiwilligen Singschulen bestimmt die Bezirksschulpflege dazu, die Gemeindeschulpflegern einzuladen, an ihrem Orte auch Versuche mit freiwilligen Singschulen zu machen.“

g. Wünsche und Anregungen. Zürich wünscht, dass in Zukunft wieder wie in frühern Jahren auch für die 3. Primarklasse ein Examen-Lesestoff erstellt werde. Mit Bezug auf das Berichterstattungsformular wünscht die genannte Bezirksschulpflege, dass, wenn die zu erteilende Zensur der Schulführung und Plichterfüllung des Lehrers gelte und nicht der von ihm geleiteten Schulabteilung, dies in der Rubrik 1 und 2 des Formulars besser zum Ausdruck gebracht werden möchte.

Die Bezirksschulpflege Horgen hält dafür, dass für die Fortbildungsschulen Schlussexamina im Interesse der Einheitlichkeit eingeführt werden sollten.

Die Bezirksschulpflege Winterthur ersucht den Erziehungsrat, er möchte, um die neuen Schulwandkarten des Kantons Zürich und der Schweiz vor Beschädigungen und zu rascher Abnutzung besser bewahren zu können, die Frage prüfen, ob nicht auf die Erstellung einer praktischen und einfachen Vorrichtung zum Auf- und Zurollen der Karten Bedacht ge-

nommen werden sollte. Der Apparat müsste zu billigem Preise an die Schulen abgegeben werden können.

Der Erziehungsrat,
nach Einsicht der Jahresberichte der Sekundar- und Gemeindegeschulpflegen für das Schuljahr 1901/02, sowie der gemäss § 115 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) eingereichten Berichte der Bezirksschulpflegen,
beschliesst:

1. Die Bemühungen der Bezirksschulpflegen, wie der Sekundar- und Gemeindegeschulpflegen für Förderung des Volksschulwesens des Kantons Zürich im Schuljahr 1901/02 werden aufs angelegentlichste verdankt.

2. Die Verabscheidung der Jahresberichte der Sekundar- und Gemeindegeschulpflegen durch die Bezirksschulpflegen wird genehmigt.

3. Das Vorgehen sämtlicher Bezirksschulpflegen betreffend Verbesserung der Schullokalitäten und Turnplätze, Beschaffung zweckmässiger allgemeiner Lehrmittel und eines geeigneten Schulmobiliars, Kreirung neuer Lehrstellen etc. wird gutgeheissen.

4. Die Gemeinde- und die Sekundarschulpflegen werden eingeladen, der Frage der Promotion der Schüler ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken. An die Sekundarschulpflegen ergeht insbesondere die Einladung, bei der Aufnahme von Schülern in die Sekundarschule in Erwägung zu ziehen, ob im einzelnen Falle der Schüler auch im stande ist, den gesteigerten Anforderungen dieser Schulstufe zu genügen, oder ob er nicht besser verhalten würde, durch den Besuch der VII. und VIII. Primarklasse seine Schulpflicht zu absolviren.

5. Der kantonale Lehrmittelverwalter erhält den Auftrag, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob und eventuell in welcher Weise der Anregung der Bezirksschulpflege Winterthur betreffend Anbringung von Vorrichtungen zum Aufhängen der Schulwandkarten Folge gegeben werden kann.

6. Bekanntmachung im amtlichen Schulblatt.

Zürich, 9. Juli 1902.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: *Zollinger*.

Gutachten der Synodalkommission für Hebung des Volksgesanges

über: Anleitung zur Erteilung eines methodischen Gesangunterrichtes in der Primarschule (II. bis VIII. Klasse). Ein Handbuch für den Lehrer, verfasst von C. Ruckstuhl, Lehrer. (Zürich, Druck und Verlag Art. Institut Orell Füssli & Cie.)

Es ist eine unbestrittene Wahrheit, dass das menschliche Ohr diejenigen Töne, deren Schwingungszahlen zu einander im einfachsten Verhältnis stehen, am leichtesten zu erfassen und dem Gedächtnisse einzuprägen vermag. Auf diesem einfachen Gesetze beruht der Umstand, dass wir die Klangwirkung der Hauptakkorde unserer Tonleitern so angenehm empfinden, dass dieselbe unauslöschlich in unserm Tongedächtnis haften bleibt. Und hierauf baut Ruckstuhl seine Methode des Gesangunterrichtes in der Primarschule. Er verlässt den gewöhnlichen Weg, die Töne der Tonleiter in diatonischer Reihenfolge einzuüben; er setzt die Skala aus Bestandteilen der Hauptakkorde zusammen und gibt in seiner Anleitung stets die Gründe an, warum er den Ton und keinen andern folgen lässt (Seite 3 und 4). Den ersten diatonischen Tonschritt macht er nicht von der ersten zur zweiten Stufe, sondern von der vierten zur fünften, 1. weil diese beiden Töne den Schülern bereits im Ohre liegen, und 2. weil sie als die Grundtöne der Akkorde I und IV sich dem Ohre am leichtesten einprägen. Aus den gleichen Gründen wählt er zum zweiten Ganztonschritt den 5. und 6. Ton u. s. w. Bei diesen Übungen wird auf das zarte und leicht zu schädigende Stimmorgan der Schüler sorgfältig Rücksicht genommen; es sind die hierüber auf Seite 4 erteilten Winke sehr notwendig und werden wohl manchem Lehrer willkommen sein. Der Umstand, dass jeder neue Ton in sogenannten Leseübungen verwertet werden soll, macht diesen ersten Unterricht zu einer sehr schweren Aufgabe für den Lehrer; der Verfasser sucht dem Lehrer dadurch über die gefährliche Klippe hinwegzuhelfen, dass er ihm etwa 80 Leseübungen in logischer Aufeinanderfolge bietet. Die Töne werden im ersten Jahre mit Zahlennamen 1 bis 8 benannt und die Übungen sollen mit den entsprechenden Ziffern an die Wandtafel geschrieben werden.

In der III. Klasse wird in Verbindung mit der Notenschrift auch die absolute (gregorianische) Tonbenennung eingeführt. In der gleichen Reihenfolge, wie ein Jahr vorher die Töne, werden auch die Noten eingeübt.

Auf Seite 7 spricht sich der Verfasser darüber aus, wie das Gelernte allmählig beim Liedersingen verwertet werden soll, und begründet den Unterschied, den er zwischen Übungs- und Vortragsliedern macht.

Für die höhere Stufe, IV. bis VIII. Klasse, sind folgende springende Punkte zu erwähnen:

1. Die Erklärung der Taktarten. In bildlicher Darstellung werden dem Schüler die Taktarten vorgeführt, wobei die verschiedenen Noten- und Pausenwerte zur Anwendung kommen. Die Schüler lernen einsehen, dass die Dauer eines Taktes nicht von der Anzahl der Noten, resp. Pausen, sondern von dem rhythmischen Werte derselben abhängt.

2. Die Erweiterung des Stimmumfanges. Wir machen ausdrücklich auf die Winke aufmerksam, welche die Behandlung der Kinderstimmen betreffen. Wird der Ton \bar{g} überschritten, so ist streng darauf zu achten, dass die Schüler nur noch Falsettöne singen; in den höhern Lagen dürfen ja keine Brusttöne angewendet werden.

3. Die Einführung in die Zweistimmigkeit und die einfachsten Elemente der Akkordenlehre. Der zweistimmige Gesang kann schon in der IV. Klasse eingeführt werden. Er gründet sich — der Anlage des Buches gemäss — auf die Kenntnis der wichtigen Akkorde und ihre Umkehrungen. Die in der Anleitung und im Lehrmittel angeführten Choralübungen erleichtern die Einführung des neuen Kapitels wesentlich.

4. Die Transposition der Tonleiter. Diese verlangt vor allem eine genaue Kenntnis des innern Baues der Dur-Tonleiter, des Unterschiedes zwischen Ganz- und Halbtönen, ferner der Art und Weise, wie diese letztern gebildet werden. Sind sich die Schüler dieser Verhältnisse genau bewusst, so sind sie bald im stande, von irgend einem Ton aus eine Dur-Leiter aufzubauen. Mit der Transposition sollte zu Anfang des VI. Schuljahres begonnen werden. Wie richtig es ist, dass der Verfasser in der Elementarschule sowohl, wie in den vier letzten oben genannten Punkten sich auf die Akkorde und nicht auf die Tonleiter stützt, geht beispielsweise wohl am deutlichsten aus folgendem hervor: Der Abschnitt von der Transposition darf selbstverständlich erst behandelt werden, nachdem durch das Vorhergegangene die Klangwirkung der Hauptakkorde der C-Dur-Tonleiter in den verschiedenen Lagen, Umkehrungen und Verbindungen (siehe Seite 60) sich dem Ohre der Schüler eingeprägt hat und diesen auch die Namen der Akkorde geläufig geworden sind.

Wird der Grundton nun auf die Quint *g* versetzt (siehe Seite 60 u. ff.), so kennen die Schüler ja bereits die Akkorde *g-h-d* und *c-e-g* und deren Klangwirkung; neu ist ihnen nur der V resp. V⁷. Wird die Formel auf Seite 59 in die G-Tonleiter übertragen, so prägt sich die Klangwirkung dieser Akkorde in ihrer neuen Stellung dem Ohre sofort ein und es ist nun ein Leichtes, zu zeigen, dass die Versetzung des Grundtones eigentlich eine Folge davon war, dass der Ton *f* in *fis* verwandelt wird. Hat der Schüler dies begriffen, so kennt er ja bereits das Wesen der Leittöne und damit ist ihm auch das Verständnis für den folgenden Abschnitt, die Modulation, eröffnet. Dieses Beispiel zeigt zugleich, warum der Verfasser bei der Transposition dem Quinten- resp. Quartenzirkel folgen will.

5. Die Modulation (VII. und VIII. Klasse). Die Art und Weise, wie die Transposition behandelt ist, erleichtert dem Schüler wesentlich das Verständnis für das Wesen der Leittöne und der Modulation. Der Verfasser verlangt, dass vor der Behandlung der Modulation die enharmonischen Verhältnisse erklärt werden und als Hilfsmittel hierfür verweist er auf die bildliche Veranschaulichung der Tonverhältnisse auf Seite 67. Da diese auch bei der Lehre von der Transposition ganz wesentliche Dienste leistet, sollte sie in vergrössertem Masstabe (den Ganztonschritt = 10 *cm.*) in jedem Schulzimmer an der Wand aufgehängt werden. Wir wissen aus eigener Erfahrung, dass die Schüler auch die Modulation spielend begreifen, wenn sie in der Art, wie die Anleitung sie zeigt, behandelt wird; denn in den 6 Formeln, auf welche der Verfasser sich hiebei stützt, tritt das Wesen der Leittöne und damit der Modulation so deutlich hervor, dass die Schüler nach all dem Vorangegangenen eigentlich von selbst darauf kommen.

Es ist nur eine konsequente Erweiterung der Gehörbildung, wenn diese Formeln nicht nur unisono, sondern auch meistens poliphon, zwei- und dreistimmig durch den ganzen Quintenzirkel hindurchgeführt werden, und wenn darauf auch zwei- und dreistimmige Leseübungen folgen. Man lese übrigens des Verfassers Bemerkungen hierüber auf Seite 81 nach.

6. Die Molltonleiter. Ein Werk, das die Methodik des Gesanges darlegt, könnte wohl nicht Anspruch auf Vollständigkeit machen, wenn es nicht die Molltonleiter behandelte. Es dürfte damit in der III. Klasse der Sekundarschule der Anfang gemacht werden. Wir verweisen auf des Verfassers

Worte, Seite 104, und sind überzeugt, dass auch diese schwierige Aufgabe gelöst werden kann, wenn der auf Seiten 104—109 vorgezeichnete Lehrgang befolgt wird. — Von der III. Elementarklasse bis hinauf in die VIII. Klasse hat der Verfasser allen von den Schülern einstimmig zu singenden Liedern und Übungen eine Begleitstimme für die Violine des Lehrers hinzugefügt und er verlangt sogar, dass der Lehrer auch die Tonleiterübungen mit der Violine begleite. In welcher Art und zu welchem Zwecke dies geschehen soll, mag man auf den Seiten 37, 38, 77 u. ff. nachsehen. Vielfache und langjährige eigene Erfahrung beweisen uns, wie sehr man mit einer solchen Begleitstimme die Schüler zu fördern im stande ist.

Nach genauer Prüfung der ganzen Anleitung und im Hinblick auf die Erfolge, die wir als ehemalige Teilnehmer an den vom Verfasser geleiteten methodischen Kursen an Hand dieser Methode in unsern Schulen erzielten, können wir mit voller Überzeugung uns dahin aussprechen, dass das vorliegende Werk grundlegend sein wird für den künftigen Gesangunterricht; ist es doch auf dem Boden der Schule entstanden und das Ergebnis einer mehr als vierzigjährigen praktischen Tätigkeit. Jeder Lehrer, der nach den in dem Buche niedergelegten Grundsätzen unterrichtet, wird seine Schüler zu einem bewussten Singen hinführen. Dadurch wird die Schule die Freude und Lust am Gesang erhöhen, das Interesse für Musik überhaupt wecken und auf diese Weise veredelnd auf das Volksleben einwirken.

Zürich, den 12. Juli 1902.

Namens der Synodalkommission
für Hebung des Volksgesanges

der Vizepräsident:

A. Wydler.

der Aktuar:

Georg Isliker.

Feuerwehrrpflicht der Lehrer.

Einer Sekundarschulpflege wird auf ihre Anfrage, ob bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Lehrer aktiv zum Feuerwehrrdienste herbeigezogen werden können, geantwortet:

Auf Ihre Anfrage betreffend die Feuerwehrrpflicht der Lehrer teilen wir Ihnen in Übereinstimmung mit der Direk-

tion des Innern mit, dass durch Art. II der Novelle vom 24. März 1901 zum Brandassekuranz-Gesetz alle derselben widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben wurden.

Es ist daher ausser Zweifel, dass § 309 des Unterrichtsgesetzes von 1859, soweit er sich auf die Befreiung der Lehrer von den persönlichen Leistungen bei der Löschmannschaft und der Feuerwache bezieht, nicht mehr zu Recht besteht.

Nun räumt aber die zitierte Gesetzesnovelle in § 68 c, Schlussabsatz, den Gemeinden ausdrücklich das Recht ein, ausser den von Gesetzes wegen dienst- und steuerfreien Männern noch weitere Kategorien von Einwohnern von Dienst und Steuer zu befreien. Eine Gemeinde ist daher berechtigt, z. B. die Kategorie der Lehrer vom Feuerwehrdienst und von der Pflichtersatzsteuer zu befreien. Wenn eine Gemeindefeuerwehrordnung eine solche ausdrückliche Bestimmung nicht enthält, so sind die Lehrer der betreffenden Gemeinde zweifellos feuerwehrrpflichtig.

Eine Befreiung der Lehrer von der Feuerwehrrpflicht ist in der Feuerwehrordnung Ihrer Gemeinde nicht ausgesprochen. Diese Befreiung aus Art. 14 herzuleiten, lautend: „Die Feuerwehr wird aus Leuten rekrutirt, welche sich hinsichtlich ihrer persönlichen oder beruflichen Beziehungen für den Feuerwehrdienst eignen,“ geht unseres Erachtens nicht an, da jene Bestimmung so allgemein gehalten ist, dass sie schliesslich von jedem andern Bürger auch in Anspruch genommen werden könnte. Art. 14 kann offenbar nur als Wegleitung für die Rekrutirung zum Feuerwehrdienst aufgefasst werden, nicht aber als Befreiungsvorschrift im Sinne des § 68 c, Abs. 2 des zitierten Gesetzes.

Die Direktion des Innern ist der Ansicht, dass die Lehrer sich in der Regel vermöge ihrer Bildung sehr gut zum Feuerwehrdienste eignen, ganz abgesehen davon, dass es vermieden werden sollte, den Lehrern eine Ausnahmestellung einzuräumen. Da das Gesetz den Gemeinden in dieser Hinsicht freie Hand lässt, hat die Direktion des Innern indes eine allfällige Befreiung der Lehrer durch die Gemeindefeuerwehrordnung nie beanstandet. Sie hält die Lehrer aber für feuerwehrrpflichtig, so lange dieselben nicht ausdrücklich durch Gemeindebeschluss von der Feuerwehrrpflicht befreit werden.

Zürich, 28. Juni 1902.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: *Zollinger*.

Ein Spezialfall betreffend Schüleraufnahme in die Sekundarschule.

Eine Sekundarschulpflege hatte nach Ablauf der gesetzlichen Probezeit eine Schülerin wegen mangelhafter Befähigung aus der Schule weggewiesen. Der Vater dieser Schülerin gab darauf das Mädchen dem Sekundarlehrer einer Nachbargemeinde in Pension, welcher erklärte, die Schülerin sei für den Sekundarschulbesuch befähigt, bezw. ihr Wissen und Können entspreche den gesetzlichen Minimalanforderungen, weshalb er nach eingeholter Zustimmung der Sekundarschulpflege das Kind in die Sekundarschule aufnahm.

Bei Behandlung des von der betreffenden Bezirksschulpflege anhängig gemachten Falles zog der Erziehungsrat in Betracht:

a. § 64 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 bestimmt:

„Die Aufnahme neuer Schüler erfolgt mit Beginn des Jahreskurses auf eine Probezeit von vier Wochen. Nach Ablauf dieser Frist stellt der Lehrer einen Antrag auf Aufnahme oder Abweisung an die Schulpflege, welche vor dem Entscheide eine Prüfung anordnen kann.“

Nachdem die Sekundarschulpflege des Wohnortes der Schülerin sich dahin entschieden hatte, dass das Mädchen nicht aufgenommen werden könne, so war dasselbe je nach dem Entscheide des Vaters der VII. oder nochmals der VI. Primarklasse zuzuteilen. Wenn aber der Vater nicht mit dem Entscheide der Sekundarschulpflege einverstanden war, so stund ihm das Recht des Rekurses an die Bezirksschulpflege zu; von diesem Rechte machte er jedoch keinen Gebrauch, weshalb der Beschluss der Sekundarschulpflege Rechtskraft erlangte.

b. Als das betreffende Mädchen zu dem Sekundarlehrer der Nachbargemeinde in Pension kam, konnte es hier weder als Schülerin der Sekundarschule angemeldet, noch der Sekundarschule überhaupt zugeteilt werden; denn es muss als ganz selbstverständlich betrachtet werden, dass ein Schüler, der seinen Wohnort verlässt, am neuen Wohnorte derjenigen Schulstufe und Klasse zugeteilt werden muss, der er am bisherigen Wohnorte zugeteilt war. Daraus ergibt sich, dass sowohl der Sekundarlehrer, der die Schülerin in seine Schule aufnahm, als auch die Sekundarschulpflege, welche ihre Einwilligung hiezu gab, durchaus unkorrekt gehandelt haben.

c. Im weitern ist es selbstverständlich, dass die Beschlüsse einer Schulpflege betreffend die Promotion von Schülern bei allfälligem Domizilwechsel von der Schulpflege des neuen Wohnortes auf dem Gebiete des ganzen Kantons durchaus zu respektiren sind; so ist denn auch in dem kantonalen Entlassungszeugnisse eine Rubrik eingerichtet für allfällige Einträge betreffend die Promotion. Würde es zugelassen, dass die bezüglichen Beschlüsse nicht beachtet werden, so müsste die Autorität der Schulbehörden und das Ansehen der Schule unbedingt leiden; denn so könnte ein Vater, wie es im vorliegenden Falle eingetroffen ist, sein Kind einfach in eine andere Gemeinde bringen, um sich der Ausführung des Promotionsbeschlusses der Schulpflege zu entziehen. Richtig aber dürfte es sein, dass bei der Mitteilung bezüglicher Beschlüsse sowohl die Rekursinstanz, als auch die Rekursfrist im Sinne des § 4 bzw. 6 der Verordnung betreffend die Rekurs- und Appellationsfrist im Verwaltungsfache vom 29. Juni 1844 angegeben werden.

Der Erziehungsrat hat daraufhin unterm 28. Juni 1902 beschlossen:

a. es sei sowohl der in Frage stehenden Sekundarschulpflege, als auch dem betreffenden Sekundarlehrer ein Verweis zu erteilen;

b. das betreffende Mädchen sei aus der Sekundarschule wegzuweisen und je nach dem Entscheide des Vaters, auch wenn es seinen derzeitigen Aufenthaltsort beibehält, der VII. resp. der VI. Primarklasse zuzuweisen;

c. die Bezirksschulpflege sei eingeladen, vorkommenden Falles dafür besorgt zu sein, dass Beschlüssen einer lokalen Schulbehörde betreffend Promotion von Schülern auch beim Wohnungswechsel innerhalb des Bezirkes Nachachtung verschafft werde.

Beiträge aus dem Alkoholzehntel für Erziehungszwecke.

(Beschluss des Regierungsrates vom 17. Juli 1902)

I. Zur Erziehung, zum Schutze, zur Besserung der Jugend.

A. Zur Versorgung von verwahrlosten Knaben und jugendlichen Verbrechern in entsprechenden Anstalten.

1. Rettungsanstalt Sonnenbühl bei Brütten:
Beitrag für 42 Zöglinge à Fr. 5 = 210.—
2. Rettungsanstalt Freienstein:
Beitrag für 30 Zöglinge à Fr. 5 = 150.—

3. Schweizerische Rettungsanstalt für verwaarloste Knaben auf dem Sonnenberg bei Luzern:

Beitrag für 2 kantonsangehörige Zöglinge à Fr. 15 = 30. —

4. Pestalozzihäuser der Stadt Zürich in Schönenwerd-Seegräben und im Burg-hof-Dielsdorf:

Beitrag für 28 Zöglinge à Fr. 15 = Fr. 420. —

„ an Bauten „ 1000. — 1420. —

B. Für Fürsorge für aufsichtslose bzw. verwaarloste Kinder, Knaben- und Mädchenhorte, etc.

5. Kommission für Versorgung verwaarloster Kinder im Bezirk Zürich:

Beitrag für 127 Pfleglinge à Fr. 15 . . . = 1905. —

6. Kommission für Kinderversorgung im Bezirk Winterthur:

Beitrag für 67 Pfleglinge à Fr. 15 . . . = 1005. —

7. Jugendhorte Zürich I:

Beitrag für 82 Kinder à Fr. 4 . . . = 328. —

8. Jugendhorte Zürich III:

Beitrag für 154 Kinder à Fr. 4 . . . = 616. —

9. Kinderhorte Winterthur:

Beitrag für 100 Kinder à Fr. 4 . . . = 400. —

C. Zur Fürsorge für schwachsinnige und epileptische Kinder.

10. Pestalozziheim in Pfäffikon:

Beitrag für 7097 Pflage tage à 20 Rp. . . = 1419. 40

11. Schweizerische Anstalt für Epileptische in Zürich V:

Beitrag für 20,752 Pflage tage von kantonsangehörigen Pfleglingen (71) à 20 Rp. = Fr. 4150. 40

Beitrag an Baukosten . . . = „ 1000. — 5150. 40

12. Zürcherische Heilstätte in Ägeri für skrophulöse und rhachitische Kinder von Zürich und Umgebung:

Beitrag für 5084 Pflage tage von kantonsangehörigen Kindern (26) à 20 Rp. . . = 1016. 80

13. Schulwesen der Stadt Zürich:

Beitrag für Versorgung verwaarloster und gebrechlicher Kinder . . . = 1000. —

II. Zur Versorgung armer Schulkinder mit kräftiger Nahrung und zur Unterstützung der Ferienkolonien.

14. Fürsorge der Schulgemeinden bezw. Korporationen für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder im Winterhalbjahr 1901/1902:

Bezirk	Gemeinde	Schüler	Ausgaben der Schulkasse	Staats- beitrag
Zürich	Zürich	1787	19552. 66	3500. —
	Altstetten	61	159. 60	50. —
	Birmensdorf	24	80. —	40. —
	Örlikon	62	257. 60	85. —
Horgen	Horgen	—	—	—
	Richterswil	130	1112. 40	150. —
	Wädenswil (Pestalozziverein)	117*)	1495. 35	200. —
Meilen	Küsnacht	60	247. 08	80. —
	Feldbach	32	43. 60	15. —
Hinwil	Wald	87	283. 48	90. —
Uster	Dübendorf (P.)	98	264. 55	85. —
	" (S.)	14	127. 15	40. —
Pfäffikon	Wildberg- Schalchen	26	71. 25	25. —
	Winterthur	Elgg (P.)	30	155. 20
" (S.)		23	212. —	70. —
Neftenbach		36	104. 10	35. —
Turbenthal		10	105. 55	35. —
Töss (P.)		24	181. 30	65. —
" (S.)		6	93. —	30. —
Wiesendangen		28	39. 75	15. —
Winterthur (P.)		471+63*)	2685. 15	500. —
" (S.)		70+66*)	752. 60	150. —
Wülflingen		?	50. 80**)	50. —
Andelfingen	"	101	30. 30	10. —
	Andelfingen	28	158. 70	50. —
Bülach	Embrach	—	46. 65	10. —
Dielsdorf	Regensdorf	23	216. 80	70. —
	Schöfflisdorf	10	61. 65	20. —
				5530. —

*) Unterstützung durch Abgabe von Kleidern.

***) Kosten der Verpflegung der Kinder von Neuburg während der Zeit der vorübergehenden Zuteilung der Schüler nach Wülflingen wegen der Unmöglichkeit der Besetzung eines Vikariates in Neuburg.

15. Ferienkolonien und Milchkuren der Stadt Zürich mit Erholungsstation Schwäbrig:

Beitrag für:

12,012 Gratispfegetage in den Ferienkolonien à 20 Rp.	= Fr. 2402. 40	
5017 Gratispfegetage in der Erholungsstation à 40 Rp.	= „ 2006. 80	
1231 Milchkur geniessende Kinder à 30 Rp.	= „ 369. 30	
		4778. 50

16. Ferienkolonien und Milchkuren Winterthur:

Beitrag:

für die Ferienkolonien: 3560 Pfegetage à 20 Rp.	= Fr. 712. —	
für die Milchkur: 100 Kinder à 30 Rp. =	„ 30. —	
		742. —

17. Ferienkolonie Örlikon:

Beitrag für 756 Pfegetage à 20 Rp. . . . = 151. 20

18. Ferienmilchkur Horgen:

Beitrag für 155 Kinder à 30 Rp. . . . = 46. 50

19. Ferienkolonie Wädenswil:

Beitrag für 420 Pfegetage à 20 Rp. . . . = 84. —

20. Ferienkolonie Töss:

Beitrag für 1120 Pfegetage à 20 Rp. . . = 224. —

21. Ferienkolonie Veltheim:

Beitrag für 980 Pfegetage à 20 Rp. . . = 196. —

22. Kurkolonie des Bezirkes Andelfingen:

Beitrag für 700 Pfegetage à 20 Rp. . . = 140. —

23. Erholungskolonie des Bezirkes Bülach:

Beitrag für 840 Pfegetage à 20 Rp. . . = 168. —

24. Ferienkolonie Meilen:

Beitrag für 400 Pfegetage à 20 Rp. . . = 80. —

Total . Fr. 26,790. 80

Turnlehrerbildungskurs in Bern.

Das Zentralkomitee des Eidgenössischen Turnvereins veranstaltet vom 29. September bis zum 18. Oktober in Bern einen deutschschweizerischen Turnlehrerbildungskurs unter

der Leitung der Herren Turnlehrer A. Gelzer in Luzern und Alfr. Widmer in Bern.

Die Grundlage des zu behandelnden Unterrichtsstoffes wird die eidgenössische Turnschule bilden, deren Inhalt und Tendenz hinsichtlich einer rationellen Betriebsweise des Schulturnens nicht nur den Anfängern, sondern auch dem geübten Lehrer, der Turnunterricht zu erteilen hat, noch manigfache Anregungen zu bieten vermögen.

Der Bund hat für den Kurs eine Subvention von Fr. 2. 50 per Teilnehmer und per Tag bewilligt, welchem Betrage eine kantonale Subvention von Fr. 2. 50 zugefügt wird für alle diejenigen Lehrer des Kantons, welche an einer öffentlichen Schule wirken.

Zürich, den 15. Juli 1902.

Die Erziehungsdirektion.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.

Veränderungen im Lehrpersonal.

A. Primarschule.

Rücktritt von der Lehrstelle bezw. aus dem zürcherischen Schuldienste:

Bezirk	Schule	Lehrer	Heimatort	Zeitpunkt des Rücktritts	Im Schuldienst von
Zürich	Zürich III	Huber, J. ¹⁾	Zürich	15. Juli 1902	1877—1902
„	„ III	Salzmann, Ernestine ²⁾	Maschwanden	15. Juli 1902	1897—1902
Meilen	Herrliberg	Deck, Martin	Zürich	1. Juli 1902	1871—1902
Hinwil	Oberwetzikon	Hofer, Marie ³⁾	Zürich	31. Juli 1902	1899—1902

Verweser:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort	Amtsantritt
Zürich	Zürich III	Bär, Albert, v. Kappel a./A.	11. August 1902
„	„ III	Pfister, Elise, v. Walliswil (Bern)	11. August 1902
Meilen	Herrliberg	Eugster, J., v. Speicher	14. Juli 1902
Hinwil	Oberwetzikon	Schmid, Anna, v. Stein a./Rh.	1. August 1902

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Zürich	Örlikon	Meili, Jakob	Handfertigkeitkurs	14. Juli 1902	Spörri, Jakob, v. Wetzikon
Horgen	Spitzen-Hirzel	Vetterli, Konr.	Krankheit	3. Juli bis 2. August 1902	Bär, Albert, v. Kappel
Hinwil	Unterholz-Hinwil	Mathias, Eug.	Rekrutenschule	14. Juli bis 30. August	Lang, Hanna, v. Zürich
Uster	Dübendorf	Michel, Karl	„	14. Juli bis 30. August	Weber-Egli, Marie, Rieden
„	Nossikon-Uster	Kipfer, Gottlieb	Krankheit	30. Juni	Glättli, Elise, v. Zürich

¹⁾ Infolge seiner Wahl zum kantonalen Lehrmittelverwalter.

²⁾ Infolge Verhehlung.

³⁾ Infolge Krankheit.

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Uster	Wangen	Nievergelt, Ernst	Rekrutenschule	14. Juli bis 30. August	Bär, Bertha, v. Wangen
Pfäffikon	Auslikon-Pfäffikon	Müller, Ernst	"	14. Juli bis 30. August	Maag, Anna, v. Zürich
"	Kohltohel-Sternenbg.	Weiss, Aug.	"	14. Juli bis 9. August	Gallmann, H., v. Zürich
"	Weisslingen	Peter, Heinrich	"	14. Juli bis 30. August	Brunner, Ad., v. Wald
Winterthur	Oberwil-Niederw.	Ungricht, Friedr.	"	23. Juli bis 30. August	Nold, Andr., in Felsberg
"	Dickbuch-Hofstetten	Trudel, Albert	"	14. Juli bis 9. August	Pfister, Elise, v. Walliswil
"	Hünikon-Neftenbach	Huber, Hch.	Krankheit	30. Juni	Rinderknecht, Rud., v. Zürich
"	Wülflingen	v. Moos, Paul	Rekrutenschule	11. bis 30. Aug	Wirth, J.J., a. L., v. N. Weningen
Andelfingen	Örlingen-Andelf.	Rüegg, Rud.	"	14. Juli bis 30. Aug.	Fehr, Peter, a. L., v. Oberrieden
"	Buch	Arquint, Paul	"	14. Juli bis 30. Aug.	Wartmann, Dora, v. Brugg
"	Dachsen	Hess, Jakob	"	14. Juli bis 30. Aug.	Zürcher, Thea, v. Grub
"	Ossingen	Schönenberger, H.,	"	14. Juli bis 30. Aug.	Attenhofer, Ad., v. Zurzach
Bülach	Eglisau	Brunner, Alb.	"	21. Juli bis 30. Aug.	Huber, J. J., a. L., v. Fehraltorf
"	Rorbas	Frei, Reinhold	"	11. bis 30. August	Müller, Aug., a. L., v. Gossau
Dielsdorf	Raat	Buser, Reinhard	"	29. Juli bis 13. Sept.	Stadelmann, H., a. L., v. Elgg
"	Regensdorf	Kägi, Rudolf	"	14. Juli bis 30. Aug.	Oberle, Ad., v. Zürich

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Zürich I	Schulthess, Seline	12. Juli 1902	Hafner, Magdalena, v. Zürich
"	" III	Treichler, Gottfr.	12. " 1902	Sallaz, Marie, v. Zürich
"	" III	Suter, Marie	12. " 1902	Simeon-Nägeli, Amalie, in Zürich
"	" V	Heller, Jakob	30. Juni 1902	Vögeli, Hanna, v. Zürich
"	" V	Spörri, Emil	12. Juli 1902	Ernst, Ida, v. Zürich
"	Örlikon	Bernhard, Emil	5. " 1902	Stadler, Marie, v. Zürich
"	"	Kern, Albert	12. " 1902	Maag, Anna, v. Zürich
Affoltern	Hausen	Süry, Hermann	5. " 1902	Pfister, Elise, v. Walliswil
Horgen	Thalwil	Bräm, Konrad	11. " 1902	Bollier, Armin, v. Öttil a./S.
Hinwil	Rüti	Peter, Edwin	12. " 1902	Lang, Hanna, v. Zürich
"	Wald	Mantel, Jakob	12. " 1902	Huber, Joh., a. L., v. Fehraltorf

B. Sekundarschule.

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Zürich	Höngg	Schoop, Max	Krankheit	9. Aug. bis 6. Sept.	Meyer, Hch., v. Erlenbach

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Zürich II	Baumann, Gottfr.	30. Juni 1902	Oberle, Ad., v. Zürich
"	" III	Briner, Samuel	12. Juli 1902	Kuhn, Fr., v. Lindau
Horgen	Thalwil	Egli, Jakob	30. Juni 1902	Attenhofer, Ad., v. Zurzach
"	Wädenswil	Zuberbühler, Ad.	12. Juli 1902	Keller, Jb., v. Villigen
Winterthur	Winterthur	Schoch, Karl	28. Juni 1902	Bär, Albert, v. Kappel

Urlaub zum Zwecke der weitem Ausbildung:

Bezirk	Schule	Lehrer	Dauer
Meilen	Hombrechtikon	Gubler, Heinr., v. Gündisau	3. Nov. bis 24. Dez. 1902

C. Arbeitsschule.

Rücktritte auf 31. Juli beziehungsweise 30. September 1902:

Bezirk	Schule	Arbeitslehrerin	Im Schuldienst von
Zürich	Wytikon	Bauder, Helene	1892—1902
Affoltern	Ottenbach	Vollenweider, Bertha	1872—1902

Verweserin:

Bezirk	Schule	Name u. Heimatort der Gewählten	Amtsantritt
Zürich	Wytikon	Lamarche, Emma, Rümlang	1. August 1902

Aufhebung eines Vikariates:

Bezirk	Arbeitsschule	Lehrerin	Schluss	Vikarin
Zürich	Zürich III	Schnorf, Susanna	12. Juli 1902	Brunner, Frieda, v. Maur

2. An die Bezirksschulpflegen.

Bezirksschulpflege. Wahl von H. Wegmann, a. L., in Zürich V und Emil Schulthess in Zürich III als Mitglieder der Bezirksschulpflege Zürich.

Bezirksvisitorinnen. Wahl von Anna Weber, Arbeitslehrerin in Unter-Illnau und von Anna Meier, Arbeitslehrerin in Rümlang, als Inspektorinnen der Arbeitsschulen des Bezirkes Pfäffikon bzw. Dielsdorf.

Fakultativer Unterricht. Die Einführung des Italienischen als fakultatives Unterrichtsfach in die III. Klasse der Sekundarschulen Brüttisellen und Wiesendangen wird bewilligt.

Klassentrennung. Die von der Schulpflege Lindau für die Primarschule Grafstall vorgeschlagene Klassentrennung wird genehmigt.

Arbeitsschulen. Trennungsmodus. Den von den Schulpflegen Oberwinterthur und Weiach für die betreffenden Arbeitsschulen vorgesehenen Klassentrennungen wird die Genehmigung erteilt; der Schulpflege Bauma wird auf Zusehen hin bewilligt, den bisherigen Trennungsmodus an der Arbeitsschule Undalen-Blitterswil beizubehalten.

Ausseramtliche Betätigung. Pünter, Albert, Sekundarlehrer in Wiesendangen erhält die Bewilligung zur Übernahme einer Agentur der Basler Lebensversicherungsgesellschaft.

3. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

Hochschule. Wahl von Dr. Max Huber von Zürich als ausserordentlicher Professor an der staatswissenschaftlichen Fakultät für allgemeines Staats- und Verwaltungsrecht, Völker-

recht, Kirchenrecht und schweizerisches Bundesstaatsrecht auf eine Amtsdauer von sechs Jahren mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1902 (Regierungsratsbeschluss vom 3. Juli 1902).

Lehrauftrag. Der Lehrauftrag des Prof. Dr. Schollenberger ist durch Aufnahme von „Bundesstaatsrecht“ erweitert worden und umfasst nunmehr: Bundesverwaltungsrecht, Staats- und Verwaltungsrecht der schweizerischen Kantone, schweizerisches Staatskirchenrecht und Bundesstaatsrecht (Regierungsratsbeschluss vom 3. Juli 1902).

Urlaub für Professor Dr. Dändliker für die Zeit vom 19. Juli bis zum Schluss des Sommersemesters 1902.

Assistent. Ernennung von Dr. Wreschner als Assistent des psychologischen Laboratoriums mit Amtsantritt auf 1. Juli 1902.

Diplomprüfung: Klara Hürlimann von Wald in romanischer Philologie.

Die Reglemente für das veterinär-pathologische Institut und für das veterinär-anatomisch-physiologische Institut der Hochschule werden genehmigt. (Beschluss des Regierungsrates vom 3. Juli 1902.)

Das Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 1902/03 erhält die erziehungsrätliche Genehmigung.

Kantonsschule. Urlaub für Prof. Dr. Tappolet für die Zeit vom 19. September bis 4. Oktober und für K. Fenner für die Zeit vom 18. bis 23. August l. J. infolge Militärdienst; Stellvertreter für K. Fenner: cand. med. O. Leemann.

Industrieschule. Urlaub für Prof. R. Nussbaum für die Zeit vom 30. Juni bis 12. Juli 1902 wegen Militärdienst.

Tierarzneischule. Die Verordnung betreffend das Tierhospital der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule wird genehmigt (Regierungsratsbeschluss vom 3. Juli 1902).

Seminar. Urlaub für F. R. Scherrer für die Zeit vom 26. August bis 12. September 1902 infolge Militärdienst.

4. Verschiedene Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

Aufsichtskommissionen. Als Mitglieder der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer werden gewählt: Th. Gubler, Sekundarlehrer in Andelfingen und J. Herter, Lehrer in Winterthur.

Als Mitglieder der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung für höhere Lehrer und Geistliche werden bezeichnet: Prof. Dr. Kleiner, Prof. Dr. Weilenmann und Prof. Dr. Treichler (Erziehungsratsbeschluss vom 9. Juli 1902).

Staatsbeiträge. Der Lehrerverein Winterthur erhält an die Ausgaben für Abhaltung eines Zeichenkurses für Lehrer einen Staatsbeitrag von Fr. 150.

Dem leitenden Ausschuss für das schweizerdeutsche Idiotikon wird pro 1902 ein Staatsbeitrag von Fr. 1000 verabfolgt.

Die naturwissenschaftliche Gesellschaft Winterthur erhält für 1902 einen Staatsbeitrag von Fr. 250.

An 24 Primar- und zwei Sekundarschulgemeinden werden an die Kosten des Knabenhandarbeitsunterrichts im Schuljahre 1901/1902 Staatsbeiträge von total Fr. 10,000 ausgerichtet.

Stipendien. An 142 Zöglinge des kantonalen Lehrerseminars in Küsnacht werden pro Schuljahr 1902/1903 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 38,050 verabreicht.

15 Schülerinnen der Seminarklassen der Höhern Töcherschule der Stadt Zürich erhalten Stipendien von total Fr. 2050.

Ein Schüler der Industrieschule Zürich erhält nachträglich ein Stipendium von Fr. 120 nebst Freiplatz für das Wintersemester 1902/1903.

Literatur.

Der Redaktion des amtlichen Schulblattes sind nachfolgende Schriften von den betreffenden Verlagsbuchhandlungen zugestellt worden:

Die schulhygieinischen Vorschriften in der Schweiz. Auf Anfang 1902 zusammengestellt von Dr. Fr. Schmid, Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes in Bern. Zürich, Zürcher & Furrer 1902. 439 pag. Fr. 7.

Diese neueste Publikation der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege verdient als Nachschlagebuch die Beachtung aller derer, welche sich in irgend welcher Richtung mit schulhygieinischen Fragen zu befassen haben; ihr besonderer Wert beruht darin, dass die betreffenden Bestimmungen im Wortlaute der Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Kantone wiedergegeben sind.

Heimatkunde der Gemeinde Meilen. Zweite, erweiterte und teilweise umgeänderte Auflage. Herausgegeben vom Lehrerkränzchen Meilen. Mit zahlreichen Phototypien und einer Karte. Bezug durch Lehrer Alfred Egli, Meilen. 176 pag. Fr. 2. 50.

Das Büchlein ist ein beredtes Zeugnis des Bestrebens der Lehrerschaft der Gemeinde Meilen, der Jungmannschaft von den heimatlichen Verhältnissen ein allseitiges und anschauliches Bild zu geben.

Vogel, Dr. A. Deutsches grammatisch-orthographisches Nachschlagebuch. Berlin, Langenscheidtsche Verlagsbuchhandlung 1902.

Zu diesem, im April l. J. erschienenen Handbuche sind als Ergänzungen erschienen und haben bereits in einer zweiten Auflage des Buches Aufnahme gefunden:

1. Die „Hauptregeln der neuesten Orthographie“ nach den amtlichen Regeln für die deutsche Rechtschreibung.
2. Verzeichnis geschichtlicher und geographischer Eigennamen, worin alle diejenigen bekannteren Namen angegeben werden, welche in Bezug auf Schreibung oder Aussprache irgend eine Schwierigkeit bieten.

Plötz: Auszug aus der alten, mittleren und neuern Geschichte. 13. Auflage. Berlin, A. G. Plötz 1902. M. 3.

Vorteilhaft bekannt als Nachschlagebuch für die geschichtlichen Ereignisse, welche letztere in der neuen Auflage bis in das Jahr 1902 hinein verfolgt worden sind.

Weltall und Menschheit. Naturwunder und Menschenwerke. Geschichte der Erforschung der Natur und der Verwertung der Naturkräfte im Dienste der Völker. Herausgegeben von Hans Krämer in Verbindung mit einer grösseren Zahl namhafter Gelehrter. Berlin, Deutsches Verlagshaus Bong & Cie. 100 Lieferungen zu 60 Pfg.

Die eben erschienene sechste Lieferung behandelt die Verteilung der Vulkane über die Erde; wie sehr sich die Firma bemüht, das Werk inhaltlich bis zu den neuesten Erscheinungen zu führen, zeigen die Darstellungen der Naturereignisse auf der Insel Martinique. Prachtwerk nach Inhalt und Ausstattung!

Inserate.

An die Bezirksschulpflegen.

Die Bezirksschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss den Bestimmungen der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen spätestens bis Ende Juli der Erziehungsdirektion einzusenden sind:

1. die Berichte betreffend die Ausgaben für die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien des abgelaufenen Rechnungsjahres;

2. die Berichte über die Verabreichung der Stipendien an dürftige Schüler der Sekundarschule für das abgelaufene Schuljahr;
3. die Bewerbungen für Verabreichung staatlicher Stipendien an dürftige Schüler der Sekundarschule für das laufende Schuljahr.

Diejenigen Bezirksschulpflegen, welche die bezüglichen Materialien noch nicht eingesandt haben, werden **dringend** eingeladen, für **umgehende Einsendung** zu sorgen.

Zürich, den 24. Juli 1902.

Die Erziehungsdirektion.

Konkurrenz-Ausschreibung.

Die Lieferung der Schreib- und Zeichnungsmaterialien für die Sekundarschule Örlikon wird hiemit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Eingaben mit Qualitätsmustern und Angabe der Formate sind bis zum 20. August 1902 dem Präsidium der Sekundarschulpflege Örlikon, Herrn Bezirksrichter Hotz in Seebach, verschlossen mit der Aufschrift „Schreibmaterialienlieferung der Sekundarschule Örlikon“ einzureichen.

Die Sekundarschulpflege.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Fachschulen für Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Feinmechaniker, Chemiker, Geometer, Eisenbahnbeamte, für Kunstgewerbe und Handel.

Der Winterkurs beginnt am 8. Oktober 1902. Es werden Schüler aufgenommen in die II. Klasse aller Fachschulen und in die I. Klasse der Schule für Bautechniker. Das Programm, welches von der Direktion zu beziehen ist, gibt Aufschluss über die verlangten Vorkenntnisse.

Die Aufnahmeprüfung findet Montag den 6. Oktober, von morgens 8 Uhr an statt. Anmeldungen sind bis zum 20. September zu richten an

Die Direktion des Technikums.

Universität Zürich.

Während des II. Quartals 1902 wurden promovirt:

Von der staatswissenschaftlichen Fakultät:

Herr Johannes von Muralt von Zürich.

„ Fridolin Schuler, eidgenössischer Fabrikinspektor, von Mollis
(honoris causa).

„ Simon Litman von Rostoff am Don.

„ Hans Zihlmann von Schüpfheim (Luzern).

„ Achill Gengel von Churwalden.

Von der medizinischen Fakultät:

Herr Georg Buchs von Freiburg, Schweiz.

„ Fritz Rutishauser von Altnau, Thurgau.

„ Leonhard Blumer von Engi, Glarus.

- Herr Traugott Betschmann von Flawil, St. Gallen.
 „ Karl Ubert von St. Stephan, Bern.
 „ Theophil Hug von Bettwiesen, Thurgau.
 „ Walter Bion, Pfarrer, von St. Gallen und Zürich (honoris causa).
 „ Albert Häni von Kirchberg, St. Gallen.
 „ Nicola Markoff von Tirnowo, Bulgarien.
 „ Karl Schneiter von Feuerthalen.
 „ Josef Szelong von Tarnopol, Galizien.
 „ Emil Hildebrand von Cham.
 „ Johannes Lauper von Seedorf, Bern.
 Frl. Marjem Gandlowskaja von Privatin, Russland.
 „ Gisela Purtscher von Lienz, Tirol.
 Herr Albert Gantner von Flums, St. Gallen.
 Frl. Annie Hughes von London.

Von der I. Sektion der philosophischen Fakultät:

- Herr Alfred Ludin von St. Gallen.
 „ Louis Gignoux von Vevey, Waadt.
 Frl. Edith Kalischer von Berlin.
 Herr Oskar Klingler von Gossau, St. Gallen.
 Frl. Martha Langkavel von Berlin.

Von der II. Sektion der philosophischen Fakultät:

- Herr Dethard Kalkmann von Hamburg.
 „ Joseph Brun von Werthenstein, Luzern.
 „ Eugen Benz von Pfungen, Zürich.
 „ Adalbert Panchaud de Bottens, von Poliez-le-Grand und Echallens.
 „ Adolf Scherrer von St. Gallen.
 „ Oskar Thomann von Märwil, Thurgau.
 „ Ernst Rüst von Thal, St. Gallen.
 „ Otto Zietzschmann von Beiersdorf, Sachsen.
 „ Adam Alexander Wolberg von Czentochoau, Russland.
 „ Anton Pfenniger von Büron, Luzern.
 „ Johannes Kunz von Basel.
 „ Freiherr Conway von Girsewald, von Braunschweig.
 „ Marcel Grossmann von Höngg, Zürich.
 „ Eugen Robert Müller von Lotzwil, Bern.

Zürich, den 2. Juli 1902.

Der Rektor: *Georg Cohn.*

Universität Zürich.

Das Verzeichnis der Vorlesungen für das Wintersemester 1902/1903
kann für 30 Cts. bezogen werden von der

Kanzlei der Universität im Rechberg.